Reformierte Kirchgemeinde
Rapperswil-Wengi

Organisationsreglement (OgR) der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rapperswil-Wengi

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1 Allgemeine Bestimmungen **3**

2 Organe der Kirchgemeinde **3**
2.1 Allgemeines 3
2.2 Die Stimmberechtigten 3
2.3 Kirchgemeinderat 6
2.4 Rechnungsprüfungsorgan und Kommissionen 8
2.4.1 Rechnungsprüfungsorgan 8
2.4.2 Ständige Kommissionen 9
2.5 Nichtständige Kommissionen 9
2.6 Personal 9
2.6.1 Pfarrpersonen 9
2.6.2 Übriges Personal 10
2.6.3 Sekretariat 10
2.7 Verantwortlichkeit 10

3 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung **10**
3.1 Allgemeines 10
3.2 Abstimmungen 12
3.3 Wahlen 12
3.4 Protokolle 14

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen **15**

Auflagezeugnis **16**

Anhang I: Ständige Kommissionen **17**

Anhang II: Übriges Personal **18**

Anhang III: Aufhebung und Weitergeltung Erlasse nach der Fusion **19**
Kirchgemeinde Wengi 19
Kirchgemeinde Rapperswil 19

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung **20**

1 Allgemeine Bestimmungen

Umschreibung

Art. 1 [1] Der Kirchgemeinde Rapperswil-Wengi gehören die evangelisch-reformierten Personen der Einwohnergemeinde Rapperswil BE (mit Ausnahme des Ortsteils Ruppoldsried) und der Einwohnergemeinde Wengi an.

Aufgaben

Art. 2 [1] Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

[2] Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2 Organe der Kirchgemeinde

2.1 Allgemeines

Organe

Art. 3 [1] Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Versammlung

Art. 4 [1] Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

[2] Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

[3] Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst zahlreiche Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

2.2 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 5 [1] Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

[2] Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Stimmregister

[3] Die Listen der Stimmberechtigten werden jeweils auf den Zeitpunkt der Kirchgemeindeversammlung resp. nach Bedarf von den Einwohnergemeinden Rapperswil und Wengi eingefordert.

Information

Art. 6 [1] Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 7 [1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

Art. 8 [1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Sekretariat der Kirchgemeinde unter Nennung einer Ansprechperson bekanntzugeben.

Einreichungsfrist

[2] Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 9 [1] Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

[3] Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

Art. 10 [1] Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 11 [1] Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung ersuchen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51 ff.).

Petition

Art. 12 [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Kirchgemeinderat zu richten.

[2] Der Kirchgemeinderat hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Wahlen

Art. 13 [1] Die Versammlung wählt:

a) das Präsidium (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person) oder zwei Personen im Co-Präsidium,
b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
c) das Rechnungsprüfungsorgan,
d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies im Anhang I vorgesehen ist.

Sachgeschäfte

Art. 14 [1] Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
c) die Jahresrechnung,
d) soweit Fr. 50'000 übersteigend:
- neue Ausgaben,
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Finanzanlagen in Immobilien,
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen (Überführung von Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen);

e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

[2] Die Kirchgemeindeversammlung muss der Anstellung von Pfarrpersonen vor Abschluss des Arbeitsvertrags durch den Kirchgemeinderat zustimmen.

[3] Die Pfarrpersonen können schriftlich verlangen, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Kirchgemeindeversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird. Der Kirchgemeinderat ist in diesem Fall berechtigt, der Kirchgemeindeversammlung die Kündigungsgründe darzulegen.

Erfüllung durch Dritte

Art. 15 [1] Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

[2] Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 16 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 19 [1] Die Ausgabenbefugnis des Kirchgemeinderats für wiederkehrende Ausgaben beträgt 20'000 Franken.

Kirchensteuern, negative Zweckbindung

Art. 20 [1] Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

[2] Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

2.3 Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 21 [1] Der Kirchgemeinderat besteht mit dem Präsidium aus 7 Mitgliedern.

[2] Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Co-Präsidium

[3] Beide Mitglieder des Co-Präsidiums haben Stimmrecht.

[4] Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderates.

[5] Das Co-Präsidium stimmt sich im Rahmen der Sitzungs- oder Versammlungsvorbereitung jeweils ab, wer den Vorsitz hat.

[6] Im Falle einer Stimmengleichheit zu einem Geschäft trifft das vorsitzende Mitglied des Co-Präsidiums den Stichentscheid.

Befugnisse

Art. 22 [1] Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

[2] Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

[3] Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

[4] Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

[5] Der Kirchgemeinderat ist für die Anstellung und die Kündigung einer Pfarrperson zuständig. Er arbeitet in den vorgeschriebenen Fällen mit der zuständigen Behörde der Landeskirche zusammen. Vorbehalten bleiben Art. 14 Absätze 2 und 3.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 23 [1] Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss des Kirchgemeinderats.

Unterschriftsberechtigung

Art. 24 [1] Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidiums (bzw. durch ein Mitglied des Co-Präsidiums) und des Sekretariats.

[2] Ist das Präsidium oder das Sekretariat verhindert, werden die Unterschriften durch Kirchgemeinderats-Mitglieder geleistet.

[3] Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidiums (bzw. durch ein Mitglied des Co-Präsidiums) zusammen mit einem Mitglied des Kirchgemeinderats.

[4] Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Der Kirchgemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 25 [1] Die Finanzverwaltung darf eine Rechnung bezahlen, wenn
- das zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- das für das Ressort Finanzen zuständigen Kirchgemeinderatsmitglied die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung

Art. 26 [1] Das Präsidium lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

[2] Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 27 [1] Das Präsidium teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

[2] Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 28 [1] Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

[2] Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 29 [1] Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

[2] Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

[3] Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 30 [1] Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

[2] Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 68.

[3] Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.4 Rechnungsprüfungsorgan und Kommissionen

2.4.1 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 31 [1] Die Rechnungsprüfung wird an ein dafür spezialisiertes und zertifiziertes Treuhandunternehmen übertragen. Dieses Unternehmen ist das Rechnungsprüfungsorgan.

[2] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 32 [1] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

[2] Einmal jährlich erstattet sie zu Händen der Versammlung Bericht.

2.4.2 Ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 33 [1] Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

[2] Die Aufgaben sowie Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder, mindestens aber die Besetzung des Vorsitzes, legt die Versammlung durch einen Einsetzungsbeschluss fest.

[3] Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 34 [1] Die Versammlung zählt in Anhang I die ~~übrigen~~ ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

2.5 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 35 [1] Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.6 Personal

2.6.1 Pfarrpersonen

Anstellung

Art. 36 [1] Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.

[2] Soweit die Landeskirche keine eigene Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Stellung in der Kirchgemeinde

Art. 37 [1] In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Pfarrpersonen ein Mitspracherecht zu.

[2] Die Pfarrpersonen wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

[3] Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrperson zu behandeln.

Residenzpflicht

Art. 38 [1] Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.

2.6.2 Übriges Personal

Personal

Art. 39 [1] Für die Anstellungen des Personals gilt das Personalreglement der Kirchgemeinde.

[2] Die Vertretungsbefugnisse und erweiterte Kompetenzen des Personals sind im Anhang II geregelt.

2.6.3 Sekretariat

Stellung

Art. 40 [1] Das Sekretariat des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen es nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme.

2.7 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 41 [1] Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

[2] Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Einberufung

Art. 42 [1] Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 43 [1] Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

[2] Unter dem Traktandum „Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

[3] Das Präsidium unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

[4] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 44 [1] Das Präsidium leitet die Versammlung.

Fehler

Art. 45 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 46 [1] Das Präsidium
- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 47 [1] Die Versammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 48 [1] Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 49 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 50 [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee

das Wort.

3.2 Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 51 [1] Das Präsidium
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 52 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Das Präsidium
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlag vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 53 [1] Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt das Präsidium auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Das Sekretariat schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 54 [1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 55 [1] Das Präsidium stimmt mit. Es ~~er~~ gibt zudem den Stichentscheid.

3.3 Wahlen

Amtsdauer

Art. 56 [1] Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Wählbarkeit

Art. 57 [1] Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.

Unvereinbarkeit

Art. 58 [1] Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

[2] Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

[3] Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.

Verwandtenausschluss

Art. 59 [1] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

[2] Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 60 [1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 59, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Das Präsidium zieht bei Stimmengleichheit das Los.

[2] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 61 [1] Der Kirchgemeinderat gibt den Stimmberechtigten bekannt, wenn Sitze im Kirchgemeinderat zu besetzen sind.

[2] Die Stimmberechtigten können dem Kirchgemeinderat innerhalb einer gesetzten Frist Wahlvorschläge für die Besetzung vakanter Sitze nennen.

[3] Der Kirchgemeinderat prüft Wahlvorschläge und schlägt Kandidat:innen zur Wahl vor. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

[4] Das Präsidium stellt die Vorschläge gut sichtbar dar~~stellen~~.

[5] Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.

[6] Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

[7] Die Stimmenzähler:innen verteilen die Wahlzettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretariat zur Protokollierung.

[8] Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben, wie Sitze zu besetzen sind,
– nur Personen wählen, die vorgeschlagen sind.

[9] Die Stimmenzähler:innen sammeln die Wahlzettel wieder ein.

[10] Die Stimmenzähler:innen und das Sekretariat:
- prüfen, ob sie nicht mehr Wahlzettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62),
- scheiden ungültige Wahlzettel von den gültigen (Art. 63) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 [1] Das Präsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 63 [1] Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.

[2] Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht oder
- überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzähler:innen sowie das Sekretariat streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

[3] Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig Vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los, soweit kein freiwilliger Rückzug erfolgt.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 67 [1] Das Präsidium zieht bei Stimmengleichheit das Los.

3.4 Protokolle

Protokoll

Art. 68 [1] Das Protokoll enthält:
- Ort und Datum der Versammlung
- Namen des Präsidiums und des Sekretariats

- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 69 [1] Das Sekretariat legt das Protokoll der Versammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

[2] Die Auflage des Protokolls wird im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

[3] Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

[4] Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[5] Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 70 [1] Die Versammlung erlässt die Anhänge Anhang I (Ständige Kommissionen), Anhang II (Übriges Personal) und Anhang III (Aufhebung und Weitergeltung Erlasse nach der Fusion) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Geltende Erlasse

Art. 71 [1] Die Aufhebung und Weitergeltung des Rechts der bisherigen Kirchgemeinden Rapperswil und Wengi richtet sich nach Anhang III dieses Organisationsreglements.

Budget

Art. 72 [1] Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden Rapperswil und Wengi beschliessen gemeinsam vor der Fusion das Budget der Erfolgsrechnung 2025.

Amtsdauern

Art. 73 [1] Die Amtsdauern der gewählten Organe der bisherigen Kirchgemeinden Rapperswil und Wengi enden am 31. Dezember 2024.

Neuwahlen per 01.01.2025

Art. 74 [1] Das Kirchgemeindepräsidium oder das Co-Präsidium und die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats werden nach Genehmigung des Fusionsvertrages durch den Regierungsrat, im Jahre 2024, auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses für die Amtsdauer vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 gewählt.

[2] Im Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Rapperswil-Wengi nehmen vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2026 zusätzlich das zum Zeitpunkt des Vollzugs für das Ressort Finanzen zuständige Mitglied des Kirchgemeinderates Rapperswil sowie das für das Ressort Finanzen zuständige Mitglied des Kirchgemeinderates Wengi Einsitz. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens dieser Personen erfolgt kein Nachrücken und keine Ersatzwahl.

[3] Die übrigen Organe der neuen Kirchgemeinde Rapperswil-Wengi werden nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss nach Massgabe des Organisationsreglements gewählt.

Inkrafttreten

Art. 75 [1] Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

[2] Es hebt das Organisationsreglement der bisherigen Kirchgemeinde Rapperswil BE vom 9.2.2020 und das Organisationsreglement der bisherigen Kirchgemeinde Wengi vom 10.6.2014 auf.

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Rapperswil am 16. September 2024

Namens der Kirchgemeinde Rapperswil

Der Co-Präsident: Beat Weber

Die Sekretärin: Cornelia Rychen

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Wengi am 16. September 2024

Namens der Kirchgemeinde Wengi

Der Präsident: Reto Caspar

Die Sekretärin: Cornelia Rychen

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 16. August 2024 bis 16. September 2024 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Einwohnergemeinde Rapperswil und bei der Einwohnergemeinde Wengi öffentlich aufgelegt und auf den Webseiten der beiden Kirchgemeinden publiziert. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 16. August 2024 bekannt.

Ort, Datum

Rapperswil, Wengi, ...

Die Sekretärin:

.....

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am: 22. Nov. 2024

Anhang I: Ständige Kommissionen

Es bestehen derzeit keine ständigen Kommissionen.

Anhang II: Übriges Personal

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Administrative Unterstützung des Kirchgemeinderats und des Pfarramtes, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters.
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Anhang III: Aufhebung und Weitergeltung Erlasse nach der Fusion

Kirchgemeinde Wengi

Reglement	Inkraftsetzung	Genehmigung	Fusionierte KG
Organisationsreglement	1948/ Rev.10.6.2014	KGV	aufheben
Entschädigungsreglement	1994	KGV	aufheben
Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen (nicht REFBE-JUSO Mitglieder)	2005	KGR	aufheben
Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens	19.06.2016	KGV	übernehmen
Weisung für die Benützung der Kirche Wengi	Okt. 2015	KGR	übernehmen
Benutzungsverordnung Pfarrstöckli	3.7.2018	KGR	übernehmen
Läutordnung Kirche Wengi	Juli 2017	KGR	übernehmen
Pflichtenhefte für die Mitglieder des Kirchgemeinderates		KGR	aufheben

Kirchgemeinde Rapperswil

Reglement	Inkraftsetzung	Genehmigung	Fusionierte KG
Organisationsreglement inkl. Teilrevisionen 1 – 4	2013/ Rev. 9.2.2020	KGV	aufheben
Personalreglement	01.01.2023	KGV	übernehmen
Entschädigungsverordnung	01.01.2023	KGR	übernehmen
Benutzungsreglement für das KGH	Februar 2002	KGR	übernehmen
Weisung für die Benützung der Kirche in Rapperswil BE Inkl. Gebührenordnung, Adressen und Bestuhlungsplan	10.11.2014	KGR	übernehmen
Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern- Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben	25. Juni 2006	KGV	übernehmen

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)
7. Verordnung über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.111)
8. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
9. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
10. Datenschutzverordnung (BSG 152.040.1)
11. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
12. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung
BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:
https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de
Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.
https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/bsig.html